

79. Was ist unter „Nachtzeit“ im Sinne des §. 243 Nr. 7 St.G.B.'s zu verstehen?

I. Straffenat. Urf. v. 23. Dezember 1880 g. F. Rep. 3245/80.

I. Landgericht Tübingen.

Aus den Gründen:

„Die „Nachtzeit“ fällt keineswegs mit der Zeit der Nachtruhe, sei es der Bewohner des Hauses, in welchem der Diebstahl verübt, beziehungsweise versucht wird, sei es der Bewohner der Gegend oder Ortschaft, welcher jenes Haus angehört, zusammen. Die Nachtzeit beginnt vielmehr mit dem Eintritt der Dunkelheit nach dem Untergang der Sonne und endigt mit dem Beginn der Morgendämmerung.

Diese Auffassung der Nachtzeit im Gegensatz zur Tageszeit entspricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Für die Annahme, daß das Gesetz jenem Ausdruck eine andere Bedeutung habe beilegen, daß es durch ihn insbesondere die Zeit der Nachtruhe habe bezeichnen wollen, lassen sich weder im Gesetze, noch in der Entstehungsgeschichte desselben zureichende Anhaltspunkte auffinden.

Es kann namentlich für diese Annahme nicht der legislatorische Grund, welcher zu der Strafbestimmung des §. 243 Nr. 7 geführt hat, geltend gemacht werden. Dieser Grund besteht in der erhöhten Gefahr, welche durch die in jener Gesetzesstelle bedrohte Handlung sowohl für das Eigentum der Bewohner des betreffenden Hauses, als für die

Bewohner selbst begründet wird, insofern durch die nächtliche Dunkelheit einerseits dem eingeschlichenen oder seither verborgenen Dieb die Ausführung der That erleichtert, andererseits aber die Entdeckung, Verfolgung und Ergreifung des Diebes, sowie die Verteidigung und der Schutz der Bewohner erschwert wird. Diese Gesichtspunkte treffen aber nicht bloß die Zeit der Nachtruhe der Bewohner des Hauses oder der betreffenden Ortschaft, sondern überhaupt die Zeit der nach dem Untergang der Sonne eintretenden Dunkelheit.

Die Annahme insbesondere, daß die Nachtzeit erst mit dem Eintritt der Nachtruhe der Bewohner des Hauses beginne, ist mit der Vorschrift, daß die Strafbestimmung auch in dem Falle Platz greife, wenn zur Zeit des Diebstahles Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend seien, unvereinbar, da in diesem Falle von der Nachtruhe der Bewohner nicht die Rede sein kann.

Hierzu kommt endlich, daß das St.G.B. bezüglich mehrerer anderer Delikte, bei welchen es die Verübung „zur Nachtzeit“ als Thatbestandsmerkmal hervorgehoben hat, nämlich bei der erschweren unberechtigten Ausübung der Jagd (§. 293), beim erschweren unberechtigten Fischen und Krebsen (§. 296) und beim Anzünden eines Feuers auf der Strandhöhe, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist (§. 322), jenen Ausdruck nach der Natur der Sache nur in der dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entsprechenden Bedeutung, nämlich als Bezeichnung für die natürliche Nacht, für die nach dem Untergang der Sonne eintretende Dunkelheit gebraucht haben kann. Die Annahme, daß das Gesetz demselben Ausdruck in §. 243 Nr. 7 eine andere Bedeutung habe beilegen wollen, ist in Ermangelung diesfalliger Anhaltspunkte nicht zulässig.“